## BEKANNTMACHUNG

## Bebauungsplan Nr. 18 "Bahnhofstraße", 5. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

## Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 "Bahnhofstraße" mit örtlicher Bauvorschrift den Aufstellungsbeschluss gefasst und auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Am südlichen Rand des ehemaligen Krankenhausgeländes Salzhausen soll ein Mehrfamilienhaus für den Bereich des bezahlbaren Wohnungsraums errichtet werden. Die Fläche ist zentral gelegen und wird direkt über die Straße "Achtern Krankenhus" erschlossen. Der Standort eignet sich für die angestrebte wohnbauliche Umnutzung.

Die Planung dient der übergeordneten städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde, verfügbare Innenentwicklungspotenziale im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu nutzen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Bahnhofstraße" mit örtlicher Bauvorschrift wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

## 07. Juli 2023 bis einschließlich 18. August 2023

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Fachbereich Bauen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

- Montag 8.30 bis 13.00 Uhr

- Dienstag 8.30 bis 12.30 Uhr auch mit Terminvergabe

- Mittwoch 8.30 bis 13.00 Uhr

- Donnerstag 8.30 bis 13.00 Uhr sowie 15.00 bis 18.00 Uhr

- Freitag 7.00 bis 8.30 Uhr nur mit Terminvergabe sowie 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen (<a href="https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/">https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/</a>) abgerufen werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von allen Interessierten Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Salzhausen, den 26.06.2023

Marc Wedemann

- stellv. Gemeindedirektor-



